



Förderverein Melibokusschule Alsbach-Hähnlein e.V. Benno-Elkan-Allee 1 64665 Alsbach-Hähnlein Tel.: 06257/9302-0 Fax 06257/9302-20 Raiffeisenbank Nördl. Bergstraße IBAN DE50 5086 1501 0000 1503 71

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Förderverein der Melibokusschule Alsbach-Hähnlein e. V. mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenbescheinigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. Kontoauszug oder PC-Ausdruck der elektronischen Buchungsbestätigung beim Online-Banking) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe "Spende" enthalten. Für Zuwendungen über 300 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen automatisch ausstellen, wenn Sie Ihre vollständige Adresse im Verwendungszweck angeben. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Im Namen der Schulgemeinde der Melibokusschule Alsbach-Hähnlein danken wir Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler geleistet. Wenn Sie sich für die Arbeit des Fördervereins interessieren, können Sie sich jederzeit auf der Website der Schule unter www.melibokusschule.de informieren.

Ihr Förderverein der Melibokusschule Alsbach-Hähnlein

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Förderverein Melibokusschule Alsbach-Hähnlein

Benno-Elkan-Alle 1 64665 Alsbach-Hähnlein

Bankverbindung: Raiffeisenbank Nördl. Bergstraße

IBAN: DE 50 5086 1501 0000 1503 71

Art der Zuwendung: Geldspende / Mitgliedsbeitrag (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Wir sind wegen Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Darmstadt, StNr. 07 250 53857, vom 31.03.2023 für den letzten Veranlagung Zeitraum 2018-2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche

Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.